



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 13. März 2013

Nummer 8

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 13. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Das Brandenburgische Justizkostengesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 37 S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Übergangsvorschrift

Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“

2. Der bisherige § 11 wird § 12.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „(§ 915d der Zivilprozessordnung)“ durch die Wörter „(§ 882g der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „410 Euro“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „(§§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung)“ durch die Wörter „(§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung)“ ersetzt und nach dem Wort „Dokumentenpauschalen“ werden die Wörter „und die Datenträgerpauschale“ eingefügt.

- bb) In der Spalte „Gebühren“ werden die Wörter „mindestens 10 Euro“ durch die Wörter „mindestens 17 Euro“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung), je übermitteltem Datensatz <i>Anmerkung:</i> Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet wird (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Falle einer Selbstauskunft.	4,50 Euro“.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 12. September 1994 (GVBl. II S. 900), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 300) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Potsdam, den 13. März 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch